

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (Auszug aus §§ 34, 85 und 154 FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücke gemäß § 34 Abs. 1 – 3 FlurbG und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG;
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt, § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG.
4. Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist, § 34 Abs. 2 FlurbG.
5. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.
6. Gemäß § 85 Nr. 5 FlurbG bedürfen Holzeinschläge bei Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, von der Bekanntgabe dieser Anordnung bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
7. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.
8. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG oder des § 85 Nr. 5 FlurbG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig, § 154 Abs. 1 FlurbG.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 35 Abs. 1 FlurbG berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Schließlich wird auf § 9 des Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5) hingewiesen. Danach handelt u. a. ordnungswidrig, wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.